

II-1125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5355 13

1993 -09- 24

A n f r a g e

der Abg. Dr. Schwimmer, Dr. Pirker
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend aufklärungsbedürftiges Verhalten des
FP-Bezirksvorsteher-Stellvertreters von
Margareten

Der FP-Bezirksvorsteher-Stellvertreter von Wien-Margareten,
Johann Dietmar B., ist Kriminalbeamter am
Bezirkspolizeikommissariat Margareten. Was seine berufliche
Tätigkeit anlangt, so sind insbesondere seine langen
Krankenstände auffallend.

- I) Johann B. war unter anderem in der Zeit von 6.1. bis
30.3.1993 im Krankenstand. Dieser Zeitraum fällt mit dem
FP-Volksbegehren "Österreich zuerst" zusammen. In der
Bezirkszeitung - Stadt Journal Nr. 3/1993 führt er in
einem Artikel "Aus der Sicht der Freiheitlichen - Das
Volksbegehren 'Österreich zuerst' wurde zum Armutszeugnis
für mangelndes Demokratieverständnis" u.a. aus, daß er im
Zuge dieses Volksbegehrens die Möglichkeit hatte, für das
FP-Bürgerservicetelefon tätig zu sein. Es erhebt sich
also der Verdacht, daß der Krankenstand zumindest "sehr
willkommen" war und für die politische Tätigkeit
verwendet wurde.

-2-

Daß Johann Dietmar B. während desselben Krankenstandes jedenfalls politisch - möglicherweise als Leibwächter für den FP-Parteiboss Dr. Haider - tätig war, ist durch die Ausgabe 9/93 des Nachrichtenmagazins "News" eindeutig nachweisbar: Auf Seite 33 dieser Ausgabe ist er nämlich hinter Dr. Haider deutlich zu erkennen; die Aufnahme stammt von der Abschlußkundgebung zum FP-Volksbegehren in der Wiener Stadthalle am 28.1.1993.

- II) Dem Erstunterzeichner sind weitere Informationen zugekommen, daß Johann Dietmar B. seine berufliche Stellung offenbar auch dazu benützt, um Verkehrsdelikte "amikal" zu bereinigen.

In zwei Fällen (CSt 861/91 und CSt 3503/91) kam es im Verfahren wegen vorschriftswidrigen Haltens, nachdem die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers nicht behoben worden war, zu einer Einstellung des Verfahrens gem. § 21 VStG, wo das Verschulden als geringfügig angesehen wurde.

In einem weiteren Fall (CSt 1079/92), in dem Johann Dietmar B. vorschriftswidriges Halten in einer Behindertenzufahrt zur Last gelegt worden war, wurde zunächst mit Strafverfügung eine Geldstrafe von S 1.000,-- verhängt, die sodann im ordentlichen Verwaltungsverfahren am 28.4.1992 auf S 300,-- herabgesetzt wurde.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Inneres folgende

-3-

A n f r a g e :

- 1) Sind Ihnen die in der Anfrage dargestellten Vorfälle bekannt?
- 2) Welche Schritte werden Sie unternehmen, um der Wiederholung derartiger Vorkommnisse nach Möglichkeit vorzubeugen?
- 3) Wie beurteilen Sie die geschilderten Vorkommnisse aus disziplinarrechtlicher Sicht?
- 4) Werden Sie disziplinarrechtliche Maßnahmen einleiten?